

## Versetzung in der Mittelstufe im Schuljahr 2020/2021

Bedingt durch die Pandemie ergeben sich in der Mittelstufe (Klassen 7 – 9) folgende Sonderregelungen beschlossen durch die Landesregierung für das Schuljahr 2020/2021:

- **Nachprüfungsrecht:** abweichend von der sonst gültigen Verordnung (Nachprüfung ist nur in einem Fach möglich), kann ein Schüler/eine Schülerin mit Minderleistungen in mehreren Fächern in allen diesen Fächern eine Nachprüfung ablegen am Ende der Sommerferien um dadurch eine Versetzung zu erreichen
- **Beispiel:**
  - => **bisherige Regelung:** Mathematik 5, Deutsch 5 --- Versetzung kann erreicht werden durch eine Nachprüfung in Mathematik oder Deutsch am Ende der Sommerferien, Mathematik 5, Deutsch 5, Französisch 5 – keine Versetzung möglich
  - => **vorübergehende Sonderregelung:** Mathematik 5, Deutsch 5, Französisch 5 – Versetzung durch Nachprüfung in Mathematik und Französisch, Deutsch und Französisch oder Mathematik und Deutsch möglich

**WICHTIG:** Es bleibt unverändert im Ermessen der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler, ob von dem Nachprüfungsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht. Werden die Nachprüfungen nicht fristgerecht angemeldet oder bewusst nicht angetreten, dann gilt die Nichtversetzung.

### Klasse 7/8

Minderleistungen, die von der Note im Halbjahreszeugnis abweichen, werden in einem (**als Zahl gelesen**) Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt

### Sonderfall Klasse 8 - Schullaufbahnwechsel von G8 zu G9

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 08, die die Versetzung am Ende des Schuljahres nicht erreichen und von ihrem Nachprüfungsrecht keinen Gebrauch machen oder die notwendigen Prüfungen nicht bestehen, wiederholen ja nicht nur die Klasse 08, sondern wechseln auch in die Schullaufbahn G9. **Damit verlängert sich ihre Schullaufbahn um mindestens zwei Jahre.** Ihre Kinder befinden sich im letzten Jahrgang, der noch der Schullaufbahn G8 (Abitur in 12 Jahren) angehört. Die jetzige Jahrgangsstufe 07 befindet sich wieder in der Schullaufbahn G9 (Abitur in 13 Jahren).

### Sonderfall Klasse 9

Mit der Versetzung in die Klasse 10 (EF) erhalten die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Für die Versetzungsentscheidung wird **jede Minderleistung** berücksichtigt, auch wenn sie über die Halbjahresnote nicht bereits durch eine mangelhafte oder ungenügende Leistung angekündigt wurde. Das ist insofern sehr wichtig, da in diesem Schuljahr keine Mahnungen (blauen Briefe) verschickt wurden.